

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.(Berkeley), Kiel

1. Die völkerrechtlichen Immunitätsregeln, die den ungestörten Verkehr der Staaten untereinander sichern sollen, kollidieren frontal mit dem Justizgewährungsanspruch und dem in Art. 6 I EMRK (und Art. 47 II 1 GRCh) gewährleisteten Menschenrecht auf ein faires Verfahren.
2. Durch den Zugriff auf „Potentatengelder“ können individuelle Gläubiger und Opfer des alten Regimes oder aber der allgemeine Staatshaushalt des neuen Regimes begünstigt werden. Denkbar wäre auch, das Vermögen der „Potentaten“ einer gemeinnützigen Verwendung im Heimatstaat zuzuführen.
3. Der Zugriff auf „Potentatengelder“ berührt in jedem Fall die Vollstreckungsimmunität und, wenn die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Zivilurteils erfolgen soll, auch die Immunität im Erkenntnisverfahren.
4. Das agierende Staatsoberhaupt genießt Immunität nicht um seiner selbst willen, sondern nur, damit es seine staatlichen Aufgaben frei und ungehindert erfüllen kann. Absolute Immunität gilt nur für Straftaten unabhängig von deren Schwere und davon, ob sie vor oder nach der Amtsübernahme begangen worden sind. Die Immunität von der Zivilgerichtsbarkeit ist dagegen nur für Amtshandlungen gesichert. Vollstreckungsimmunität für das Privatvermögen von Staatsoberhäuptern gewährt Art. 4 I 2 der Resolution des Institut de Droit international von 2001 nur solange, wie sich der Staatsoberhaupt in offizieller Funktion im Vollstreckungsstaat aufhält. Im Übrigen steht der Zwangsvollstreckung aufgrund eines rechtskräftigen Titels nichts entgegen.
5. Während offizieller Auslandsreisen genießen Regierungschefs und Außenminister absolute Immunität auch vor den Zivilgerichten. Im Übrigen verdienen sie keinen stärkeren Schutz als das Staatsoberhaupt.
6. Die Familienmitglieder und das Gefolge, die ein Staatsoberhaupt, einen Regierungschef oder Außenminister auf offiziellen Auslandsreisen begleiten, genießen während dieser Zeit wie diese eine umfassende persönliche Immunität. Wenn sich die Familienmitglieder allein im Ausland aufhalten, können sie in offizieller Mission nach dem UN-Übereinkommen über Spezialmissionen geschützt sein. Bei privaten Auslandsreisen und wenn die Familienmitglieder sich in ihrem Heimatstaat aufhalten, ist die Staatenpraxis dünn und uneinheitlich. - Politisch exponierte Personen als solche genießen keinerlei Immunität.
7. Eine Vollstreckungsimmunität für das Privatvermögen von „Potentaten“ kommt nach alledem kaum jemals in Betracht.
8. Mit dem Amtsverlust erlischt jede persönliche Immunität. Es bleibt die Immunität *ratione materiae* für die vom Amtsträger in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen. Weil die Immunität für Amtshandlungen nur den Staat schützen soll, für den gehandelt worden ist, geht diese Immunität zusammen mit dem Staat unter.
9. Eine Amnestie als nationaler Strafausschließungsgrund kann auf internationaler Ebene keine Immunität bewirken, wo sie das Völkerrecht nicht vorsieht.

10. Solange es nicht um konkrete Sachen geht, die hoheitlichen Zwecken des geplünderten Staates dienen, kommt eine gegenständliche Vollstreckungsimmunität nicht in Betracht.

11. Eine völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung, auf „Potentatengelder“ zuzugreifen, wird man trotz der zahlreichen Beschlagnahmungen der letzten Jahre (noch) nicht annehmen können. Solche Verpflichtungen können sich indes aus speziellen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats ergeben.

12. In der Schweiz kann der Bundesrat gestützt auf Art. 184 III BV, „wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert“, befristete Verordnungen erlassen, mit denen inländische Vermögenswerte politisch exponierter Personen vorübergehend gesperrt werden können. Die schweizerische Geldwäschereigesetzgebung weist eklatante Lücken auf, indem sie – anders als die EU – ausgerechnet die Finanzintermediäre im Immobilien-, Kunst- und Juwelenhandel nicht erfasst.

13. Die europäische und ihr folgend die deutsche Geldwäschegesetzgebung sehen ebenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten vor, wenn es sich bei den Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Doch sind die Chancen in Deutschland von staatlicher Seite rechtzeitig auf „Potentatengelder“ zuzugreifen relativ gering.

14. Der Belegenheitsstaat kann sich die Vermögenswerte selbst aneignen oder an den Herkunftsstaat zurückgeben, ggf. mit der Auflage, sie zu bestimmten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Oder sie können in einen Fonds überführt werden, aus dem individuelle Opfer des alten Regimes entschädigt werden. - Eine innovative und potentiell weitreichende Regelung enthält Art. 75 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Hiernach kann der Strafgerichtshof auf Antrag des Opfers oder sogar von Amts wegen den Verurteilten auch zur Wiedergutmachung (Rückerstattung, Entschädigung) verpflichten, d.h. einen zivilrechtlichen Vollstreckungstitel erlassen. Der Strafgerichtshof kann ggf. auch anordnen, dass die Wiedergutmachung über den bei diesem Gericht eingerichteten Treuhandfonds (Trust Fund for Victims) erfolgt.

15. Das Rückerstattungsgesetz der Schweiz sieht keine Klagemöglichkeiten für individuell Geschädigte oder Opferverbände vor. Die Verfassungsmäßigkeit ausschließlich kollektiver Lösungen ist sehr zweifelhaft. Mit rechtsstaatlichen Anforderungen (Art. 6 I EMRK) ist es unvereinbar, die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von individuellen Gläubigern und erst recht von individuellen Opfern eines Regimes dadurch zu vereiteln, dass der Belegenheitsstaat das gesamte Inlandsvermögen des Schuldners kraft öffentlichen Rechts abräumt, um es einer wie auch immer definierten gemeinnützigen Verwendung zuzuführen.